

Herrn  
Markus 'fin' Hametner



BMBWF - Präs/10 (Zivil- und Vergaberecht, soziale  
Schüler/innenangelegenheiten)

Mag.<sup>a</sup> Constanze Seiss  
Sachbearbeiterin



Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2020-0.579.256

### **Auskunftspflichtgesetz; Markus Hametner; Auskunftsbegehren zu Corona-Verdachtsfällen und Testungen; Parteiangehör**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bezieht sich auf Ihr  
Auskunftsbegehren vom 8.9.2020:

Wie viele Corona-Verdachtsfälle sind dem Ministerium bei Mitarbeiterinnen und  
Mitarbeitern des Ministeriums bekannt? Wie oft wurde der Herr Bundesminister auf  
Corona getestet, wie oft das Kabinett und leitende Beamten?

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung informiert, dass die  
Auskunft nicht erteilt werden kann.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat in oben genannter  
Angelegenheit den Sachverhalt ermittelt. Das Ergebnis dieser Beweisaufnahme können Sie  
diesem Schreiben entnehmen. Sie können gemäß § 45 Abs. 3 des Allgemeinen  
Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG zum Ergebnis der Beweisaufnahme

#### **binnen 10 Tagen**

eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Die schriftliche Stellungnahme kann in jeder  
technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der Absender/die  
Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust,  
Verlust des Schriftstückes) trägt.

**Ergebnis der Beweisaufnahme:**

Gemäß § 1 Auskunftspflichtgesetz haben Organe des Bundes über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind unter „Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches“ die Angelegenheiten ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit gemäß Bundesministeriengesetz zu verstehen.

Angelegenheiten des Gesundheitswesens – somit auch die Definition, was unter der Begrifflichkeit Verdachtsfall zu verstehen ist – bzw. die Dokumentation von Corona-Verdachtsfällen fallen nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung führt kein Register zu Verdachtsfällen, sondern dokumentiert, welche Bediensteten positiv getestet wurden und welchen Bediensteten als Kontaktpersonen gegebenenfalls vorübergehend Homeoffice angeordnet wurde.

Informationen zu gesundheitsbezogenen Daten einzelner genannter Personen werden nicht erhoben und unterliegen darüber hinaus dem Recht auf Datenschutz.

Wien, 7. Oktober 2020

Für den Bundesminister:

Dr.<sup>in</sup> Roswitha Gleiss

Elektronisch gefertigt

 <p>REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG @ AMTSSIGNATUR</p>	Untersigner	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit	2020-10-13T09:12:37+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=via-sign-corporate-light-02,OU=via-sign-corporate-light-02,OU=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme in elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	395175223
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.browet.gv.at/verifizierung">http://www.browet.gv.at/verifizierung</a>